

Informationen zum Unfallversicherungsschutz für Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen mit Gesellschaftsanteilen an einer GmbH

(Bitte auch Ihrer Steuerberatung und/oder Ihrer Abrechnungsstelle vorlegen)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Beschäftigte

Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sind kraft Gesetzes versichert, wenn sie aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages in einem Beschäftigungsverhältnis tätig werden.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie eine Minderheitsbeteiligung am Unternehmen halten oder wenn es sich um eine Geschäftsführung ohne Kapitalbeteiligung handelt.

Die Bezüge sind der VBG im Lohnnachweis Digital zur Beitragsberechnung nachzuweisen.

Eine Freiwillige Versicherung scheidet aus, da bereits Versicherungsschutz kraft Gesetzes besteht.

Freiwilliger Unfallversicherungsschutz für selbstständig Tätige

Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen mit Gesellschaftsanteilen, die wegen ihres maßgeblichen Einflusses auf die Entscheidungen der Gesellschaft regelmäßig im Unternehmen selbstständig tätig werden, sind keine Beschäftigten der GmbH. Es besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, jedoch können sich diese Personen freiwillig bei der VBG versichern.

Ein maßgeblicher Einfluss kann sich aus der Kapitalbeteiligung und aus den vertraglich festgelegten Stimmrechten ergeben. Bei einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50 %, einer Sperrminorität oder wenn die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen keinem Direktionsrecht unterworfen sind, ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese eine beherrschende Stellung innehaben und ein maßgeblicher Einfluss besteht.

Im Einzelfall können sich auch Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen freiwillig versichern, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten gegen die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sprechen.

Liegt kein Beschäftigungsverhältnis vor, so besteht auch kein Versicherungsschutz kraft Gesetzes; die Bezüge der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sind uns im Lohnnachweis Digital nicht zur Beitragsberechnung nachzuweisen. Es besteht die Möglichkeit, sich freiwillig bei der VBG gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

Statusfeststellungsverfahren der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund

Das Statusfeststellungsverfahren stellt den Status von Personen als Beschäftigte oder selbstständig Tätige verbindlich für die Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags fest. Für geschäftsführende Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer GmbH ist das Statusfeststellungsverfahren obligatorisch (§ 7a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch – SGB IV).

Bei Aufnahme der Tätigkeit haben die Unternehmen der Einzugsstelle (Krankenkasse) mitzuteilen, ob es sich bei der gemeldeten Person um einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin mit Gesellschaftsanteilen handelt.

Die Einzugsstelle leitet das Verfahren ein, die Clearingstelle stellt den Status fest.

Sollte bei Ihnen kein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt worden sein, so beantragen Sie dieses zu Ihrer Rechtssicherheit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin.

Die Statusentscheidung der DRV Bund ist zwar für die VBG rechtlich nicht bindend, wird jedoch in der Regel übernommen.

Weitere Informationen sowie den Online-Service zum Abschluss der Freiwilligen Versicherung finden Sie im Internet unter www.vbg.de.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

VBG - Ihre gesetzliche Unfallversicherung